

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Anwendung

- 1.1 Für den Geschäftsverkehr mit der Comsys AG gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind auch ohne besondere Bezugnahme für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit der Comsys AG verbindlich. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Form.

### 2 Angebot und Preise

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Comsys AG behält sich vor, aufgrund des Angebotes den Auftrag entgegenzunehmen oder abzulehnen.
- 2.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vermerkt in Schweizer Franken exclusive Mehrwertsteuer.
- 2.3 Preisänderungen und technische Anpassungen bleiben uns bei erheblichen Änderungen der Rechnungsgrundlage jederzeit vorbehalten.
- 2.4 Verpackung, Porto und Frachtkosten werden immer separat verrechnet.

### 3 Lieferung

- 3.1 Ohne spezielle Abmachung wählt die Comsys AG die Transportmittel und die Versandart
- 3.2 Unabwendbare Ereignisse berechtigen die Comsys AG zum Lieferaufschub, Teillieferung und allenfalls zum Rücktritt vom Vertrag.
- 3.3 Mit der Übergabe an den Käufer geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 3.4 Die Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben. Eventuelle Terminüberschreitungen berechtigen den Kunden weder zur Annullierung des Auftrags noch zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

### 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen in der auf der Rechnung erwähnten Währung zahlbar und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.
- 4.2 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen.

### 5 Zahlungsverzug

- 5.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von mindestens 4 % über dem jeweils gültigen Bankdiskontsatz erhoben. Comsys AG ist weiter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzufordern.
- 5.3 Die Verweigerung der Annahme bestellter Waren entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

### 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Kaufgegenstand Eigentum der Comsys AG. Bei Vermischung oder Weiterverarbeitung entsteht Miteigentum der Comsys AG am neuen Produkt. Bei bestimmungsgemässer Weiterveräußerung der Ware hat der Käufer das noch bestehende Miteigentum der Comsys AG ausdrücklich vorzubehalten und Zahlungen des Kaufpreises an Comsys AG auszubedingen.

### 7 Fertigungsunterlagen

- 7.1 An allen Dokumentationen, Offerten und anderen Unterlagen der Comsys AG behalten wir uns das ausschliessliche Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Dokumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur zum persönlichen Gebrauch kopiert werden. Auf Verlangen sind die Dokumente zu retournieren.

### 8 Haftung für Mängel

- 8.1 Falls nicht anderes vermerkt ist, beträgt die Garantiefrist 24 Monate.
- 8.2 Unsere Garantie erstreckt sich vom Tage der Ablieferung an auf alle in der Garantiefrist auftretenden Mängel, die nachweisbar ihre Ursache in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation haben.
- 8.3 Die Garantie beschränkt sich auf die Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder deren Bestandteile in unserer Werkstatt, oder auf die Vergütung des Sachwertes.
- 8.4 Jede weitere Sach- oder Rechtsgewährleistung, insbesondere mittelbare oder indirekte Schäden wird ausgeschlossen.
- 8.5 Erfüllungsort für den Garantieanspruch ist der Sitz von Comsys AG in Bachenbülach. Spesen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technikern für Reparaturen ausserhalb unseres Geschäftsdomizils gehen ebenso zu Lasten des Kunden, wie Hin- und Rücktransport von Geräten.

### 9 Mängelrüge

- 9.1 Ohne besondere Vereinbarung hat der Kunde die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von acht Tagen nach Empfang schriftlich bei Comsys AG zu melden.
- 9.2 Bei Transportschäden hat der Kunde umgehend ein Schadenprotokoll aufzunehmen und vom Spediteur visieren zu lassen.
- 9.3 Bei versteckten Mängeln hat die Anzeige sofort nach Entdeckung zu erfolgen, spätestens jedoch nach acht Tagen.
- 9.4 Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge so gilt das Produkt als genehmigt.

### 10 Reparaturen

- 10.1 Zur Reparatur angelieferte Geräte werden gemäss schriftlicher Fehlerbeschreibung repariert.
- 10.2 Weitergehende Arbeiten werden nur ausgeführt, wenn dies zur Erfüllung der vorgeschriebenen Funktionsprüfung nötig ist. Dies gilt insbesondere für mechanische Beschädigungen, welche die Funktion des Gerätes nicht beeinträchtigen.
- 10.3 Der Garantieanspruch auf reparierte Geräte beschränkt sich auf den Materialwert der reparierten oder ausgetauschten Komponenten.

### 11 Gerichtsstand

- 11.1 Der Gerichtsstand für beide Teile ist Bülach (Kanton Zürich). Anwendbar ist das Schweizerische Recht.

8184 Bachenbülach, 13. Oktober 2004